

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Renziehausen 563 2329 563 8141 ulrich.renzieshausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	15.11.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/1133/13 Neu F. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.12.2013	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschüsse APH / KIJU / WAW	Empfehlung/Anhörung
11.12.2013	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
16.12.2013	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen Ausbildungsumlage gem. Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

1. Beschlussvorschlag

Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedene Ausbildungsumlage gem. der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 gem. Anlage 01 festgesetzt.

2. Beschlussvorschlag

Durch die Erhöhung der Ausbildungsumlage werden die Heimentgelte um 0,64 €/Tag angehoben (s. Anlage 01 – **Heimentgelt neu** –).

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

Seit dem 01.07.2012 müssen alle stationären Pflegeeinrichtungen landesweit und solidarisch in einen gemeinsamen Ausgleichsfonds einzahlen, unabhängig davon, ob eine Einrichtung ausbildet oder nicht. Aus diesem Topf werden dann die Ausbildungsvergütungen finanziert. Dieses Umlageverfahren ergibt sich aus der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) des Landes NRW vom 10. Januar 2012.

Der Ausgleichsbetrag wurde landesweit und trägerunabhängig einheitlich von 2,18 €/tägl./Bew. für 2012 auf 2,35 €/tägl./Bew. durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bis zunächst 31.12.2013 festgelegt und führt im Ergebnis zu einer Erhöhung des Heimentgeltes. Dieser landesweit einheitliche Umlagebetrag muss gesondert ausgewiesen werden. Siehe hierzu beiliegende Aufstellung Heimentgelt.

Nach heute vorliegenden Informationen ist diese Ausbildungsumlage, die vom LVR errechnet wurde, nicht auskömmlich und wird ab dem 01.01.2014 durch Bescheid des LVR erhöht. Ein entsprechender Bescheid wird im November 2013 an die Einrichtungen sowie alle Zahlungspflichtigen geschickt.

Auf der Basis der Festsetzung der Ausgleichsbeträge nach § 9 AltPflAusglVO beträgt der landesweit einheitliche Umlagebetrag nach § 82 a Absatz 3 SGB XI für die vollstationäre Pflege ab dem 01.01.2014 2,99 €/pro Berechnungstag und gilt bis zum 31.12.2014.

Da die stationären Einrichtungen den Zahlungspflichtigen mindestens einen Monat zuvor diesen Tatbestand mitteilen und darüber hinaus auch in den Einrichtungen die Bewohnerbeiräte/Fürsprecher in geeigneter Form informieren müssen, hat die Betriebsleitung durch Schreiben vom 20. November 2013 die Erhöhung der Ausbildungsumlage auf 2,99 € pro Berechnungstag mitgeteilt. Dieser Betrag wird ab 2014 in Rechnung gestellt.

Demografie-Check

Der Demografie-Check ist für die Beschlussvorlage nicht relevant.

Anlage

Anlage 01 – Zahlen